Verbandssatzung

der

Elztal-Schule Gutach im Breisgau

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Elztal-Schule - SBBZ -

Zur Bildung dieses Schulverbandes vereinbaren die beteiligten Gemeinden aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 01.August 1983 i.V. mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.408) die folgende

Schulverbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden / Städte

Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch und Winden im Elztal

im Landkreis Emmendingen, im folgenden **Verbandsgemeinden** genannt, bilden unter dem Namen

Elztal-Schule Gutach im Breisgau (Förderschule) einen Schulverband.

2. Der Schulverband, im folgenden **Verband** genannt, hat seinen Sitz in Gutach im Breisgau.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1. Der Verband ist Träger der Förderschule nach Maßgabe des § 15 und im Sinne von § 27 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.
- 2. Die sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Unterrichtserteilung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geschaffen.

§ 3

Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

Die Schulträgerschaft des Verbandes erstreckt sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinden. In der Verbandsschule werden die in diesem Gebiet sonderschulpflichtigen Schüler mit besonderem Bildungs- und Beratungsbedarf unterrichtet.

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

- 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes.
- 2. Das Stimmverhältnis untereinander wird wie folgt festgelegt:

Jede Gemeinde bis 1000 Einwohner hat eine Stimme,

für jede angefangenen weiteren 1000 Einwohner eine weitere Stimme, jedoch kann kein Mitglied mehr als 40 % der Gesamtstimmen auf sich vereinigen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

- 3. Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- 4. Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) das Ausscheiden eines Mitgliedes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Erlass von Satzungen
 - f) die Auflösung des Verbandes,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung sowie über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
 - h) Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

Verwaltungsleihe

Das für die Reinigung und Unterhaltung des Gebäudes, die Unterstützung des Schulleiters erforderliche Personal, sowie die Verwaltungsleistungen für das SBBZ Elztal-Schule wird in Form der Verwaltungsleihe dem Schulverband vom Verbandsmitglied Gemeinde Gutach im Breisgau zur Verfügung gestellt. Die anteiligen Personalkosten werden dem Schulverband quartalsmäßig von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- 1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzamt.
- 2. Bei der Kassenführung des Verbandes ist eine von der Gemeindekasse getrennte Geldverwaltung und die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich.
- 3. Der Kassenverwalter und der Schriftführer des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 10) und bei Investitionen durch eine Kapitalumlage (§ 11) aufgebracht.

§ 10

Jährliche Schulkostenumlage

- Die jährliche Schulkostenumlage wird erhoben um den laufenden
 Schulkostenaufwand zu decken. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres.
- 2. Die Schulkostenumlage ist in einer Summe zum 01.04. eines Jahres fällig.
- 3. Für besondere Vorhaben kann durch die Verbandsversammlung eine gesonderte Umlage bestimmt werden. Diese Umlage bestimmt sich zu 50 % aus den durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten 5 Jahre und zu 50 % aus den jeweiligen Einwohnerzahlen zum 30.06 des Vorjahres.

Kapitalumlage

- Verbleibt bei Investitionen nach Abzug der sonstigen Einnahmen (Beihilfen, Zuschüssen, Schenkungen und dergleichen) noch ein ungedeckter Aufwand von mehr als 25.000 €, so kann der verbleibende Aufwand durch die Aufnahme von Darlehen gedeckt. Die hieraus entstehenden Zins- und Tilgungsleistungen sind von den Verbandsgemeinden durch eine Kapitalumlage aufzubringen.
- Der Verband kann ferner eine Kapitalumlage erheben, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, neu schaffen oder vollständig erneuern muss und der Umlagebedarf dafür auf mindestens 3.000 € pro Jahr veranschlagt wird.
- 3. Umlageschlüssel für die Kapitalumlage ist zu 50 % die durchschnittliche Schülerzahl der letzten 5 Jahre und zu 50 % die jeweilige Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.
- 4. Vorzeitige Kapitaltilgung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Anteil am jeweiligen Restdarlehen des Verbandes errechnet sich hierbei ebenfalls nach der Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorjahres. Bei einer vorzeitigen Kapitaltilgung ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- 5. Die Kapitalumlage wird jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach Kassenbedarf kann sie zur Durchführung der Maßnahme sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen nach der jeweiligen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der einzelnen Mitglieder.

§ 13

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsgemeinden

1. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und der aufnahmeantragstellenden Gemeinde schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 GKZ die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

 Ausscheiden einer Gemeinde ist nur möglich, wenn die auf sie entfallenden Verpflichtungen von ihr zum Ausscheidungstermin erfüllt sind. Sie hat durch ihr Ausscheiden keinen Anspruch an das, durch den Verband bis zu ihrem Ausscheiden geschaffene Vermögen.

§ 14

Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder erforderlich. § 30 SchG findet Anwendung.
- 2. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung des Vermögens ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30.06. des vorangegangenen Jahres.
- 3. Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderen vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde des Verbandes. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutach im Breisgau, den 24. März 2023

gez. Sebastian Rötzer, Verbandsvorsitzender